Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Gütersloh

vom 23.01.2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh,
vertreten durch das Presbyterium,

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe „Neuer Stadtfriedhof", „Alter Stadtfriedhof" und „Johannesfriedhof" der Evang. Kirchengemeinde Gütersloh und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief oder auf Wunsch per Mail bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	275,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	550,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.493.00	Euro

(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	4.193,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	3.492,00	Euro

(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	717,50	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	717,50	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	28,70	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,70	Euro

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	5.334,00	Euro
b)	Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab Erd/Urne (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.193,00	Euro
c)	Waldgrab auf dem Johannesfriedhof für 1 Urne (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.842,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	4.292,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	184,70	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab und Jahr Erd/Urne	82,00	Euro

g) Verlängerungsgebühr Waldgrab auf dem Johannesfriedhof je Grab und Jahr für 1 Urne	71,00	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	159,69	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten (§ 4 (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht) und von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 30.08./25.10.2001 Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **31,00 €** je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
a. Personalkosten für die Friedhofsunterhaltung lt. Stundenerfassung
b. Verwaltungskostenanteil an das Kreiskirchenamt
c. Grundbesitzabgaben an die Kommune
d. Kosten der Abfallentsorgung
e. Kosten der Energieversorgung
f. Allgemeine Sachkosten zur Unterhaltung des Friedhofs (Bepflanzungen, Materialkosten u. a.)
g. Abschreibungen und Zinsen

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	190,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	850,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	365,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich des Trauergottesdienstes einschließlich Grunddekoration und Benutzung aus anderen Anlässen	290,00	Euro
b) Benutzung einer Pfarrbezirkskirche für Trauerfeiern	330,00	Euro
c) Benutzung des Glockengeläuts ohne Kapellennutzung	75,00	Euro
d) Benutzung der Lautsprecheranlage im Außenbereich	150,00	Euro
e) Benutzung der Ruhekammer ohne Kühleinrichtung	145,00	Euro

f) Benutzung der Ruhekammer mit Kühleinrichtung	175,00	Euro
g) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	268,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	4.135,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	4.573,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	2.797,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.649,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.722,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	2.432,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	486,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	850,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	365,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals oder Holzdenkmals einschl. Prüfung der Standsicherheit	85,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung einer Liegeplatte / Findling / eines Kissensteins	55,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 Friedhofssatzung	150,00	Euro
(6) Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung für Gewerbetreibende gem. § 6 Abs.6 Friedhofssatzung	100,00	Euro
(7) Verwaltungsgebühr	40,00	Euro
(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	40,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der Ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts/ je Grab und Jahr	81,00	Euro
(9) Abräumen Grabstätte mit liegendem Denkmal nach Ablauf der Nutzungszeit	250,00	Euro
(10) Abräumen Grabstätte mit stehendem Denkmal nach Ablauf der Nutzungszeit	350,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2025.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.09.2020 außer Kraft.

Gütersloh, den 23.01.2025

Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh

.....
Vorsitzende(r)

.....
Presbyter(in)

.....
Presbyter(in)

Auszug aus der Original-Genehmigung:

20250814082849-AT4119-338887-00150

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.09.2020 außer Kraft.

Gütersloh, den 23.01.2025

Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GÜTERSLOH

Vorsitzende(r)

Presbyter(in)

Presbyter(in)

Auszug aus der Originalgenehmigung durch Landeskirchenamt und Regierungspräsidium:

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh
vom 23. Januar 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2028 erteilt.

Bielefeld, 12. August 2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3205

Staatsaufsichtlich genehmigt.
Detmold, den 19. August 2025
Bezirksregierung
Im Auftrag